Zur Durchführung des Programms „**Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit**“ wird

zwischen

_____

- nachfolgend Zuwendungsempfangender genannt –

und

_____

- nachfolgend Dritter genannt –

folgender

Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfangende kooperiert mit dem Dritten zum Zweck des Programms „Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit“ auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit vom XX. Monat 202X.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem o.g. Programm an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid vom „*bitte eintragen*“ nebst dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P).

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfangende leitet die bewilligten Mittel zur Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom *„bitte eintragen“* und dem Bescheid beigefügten ANBest-P an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

(1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen sowie der ANBest-P durchzuführen. Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in der ANBest-P geforderten Nachweise für den Verwendungsnachweis bis zum *„bitte eintragen“* dem Zuwendungsempfangenden vorzulegen.

(3) Der Zuwendungsempfangende und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde, und das zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt Prüfungen vorzunehmen. Der Dritte hat den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

(5) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind 5 Jahre - bis zum 31.12. *„bitte eintragen“* aufzubewahren.
Aufbewahrungsort ist *„bitte eintragen“* …. (Name, Straße, Ort).

§ 5
Rückforderung

(1) Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfangenden zurückzuzahlen.

(2) Der Dritte hat dem Zuwendungsempfangenden die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfangende nach ANBest-P Zuwendungen zu erstatten hat.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom …. bis zum …. (*Dauer des Durchführungszeitraums*), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 7 Gebrauch macht.

§ 7
Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfangende kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfangenden die zu erbringenden Nachweise für den Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag

hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Vertretungsberechtigter Zuwendungsempfangender	Unterschrift Vertretungsberechtigter Dritter
Name in Druckschrift	Name in Druckschrift